

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Entwurf dient der Aufnahme von Begleitbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. Nr. L 130 vom 19.05.2017 S. 1, („Konfliktmineralien-Verordnung“) in das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B–VG (Bergwesen).

Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus BGBl. I Nr. 35/1999:

Dieses Gesetz unterliegt nicht der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, weil die Novelle keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften hat.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die geplanten neuen Regelungen sollen auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden.

Zu Z 2 und 3 (Überschrift zum XVI. Hauptstück und § 222c neu):

Die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. Nr. L 130 vom 19.05.2017 S. 1, verpflichtet Unionseinführer, deren jährliche Einfuhr der genannten Mineralien oder Metalle bestimmte Mengenschwellen erreicht, Risiken im Bereich ihrer Lieferketten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen (ua. verstärkte branchenübergreifende Zusammenarbeit und Informationsaustausch, Förderung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements) zu deren Minimierung zu treffen.

Die relevanten Mengenschwellen für diese Mineralien und Metalle sind im Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 festgelegt, der durch den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 ergänzt wurde. Auch weitere Änderungen und Anpassungen des Anhangs I bzw. der dort genannten Schwellenwerte sind durch delegierten Rechtsakt der Kommission möglich (siehe Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2017/821).

Die Verordnung (EU) 2017/821 ist am 8. Juni 2017 in Kraft getreten und unmittelbar anwendbar, dh. die Pflicht der Unionseinführer, die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 einzuhalten, ergibt sich direkt aus diesen unionsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtungen der Unionseinführer und der für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu benennenden zuständigen Behörde(n) der Mitgliedstaaten gelten allerdings erst ab 1. Jänner 2021.

Die Verordnung (EU) 2017/821 zielt darauf ab, die Finanzierung bewaffneter Gruppen durch Gewinne aus dem Rohstoffabbau und -handel zu verhindern, indem der Handel mit Mineralen aus Konfliktgebieten kontrolliert wird. Das Vorbild für diese unionsrechtliche Regelung waren OECD-Leitsätze, die Unternehmen Anleitungen bieten, wie sie durch gebotene Sorgfaltspflichten („due diligence“) vermeiden können, mit ihrem Erwerb von Mineralien zu schweren Menschenrechtsverletzungen oder zur Finanzierung von Konflikten beizutragen. Diese Leitsätze beziehen sich auf Mineralien aus allen „konfliktbetroffenen Regionen und Hochrisikogebieten“. Konfliktbetroffene Regionen definiert die OECD dabei als Gebiete, in denen bewaffnete Gruppen präsent sind, es weitverbreitete Gewalt oder andere Risiken gibt, die Menschen gefährden. Hochrisikogebiete sind Regionen mit politischer Instabilität, Repression, institutionellen Schwächen, Unsicherheit, Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und/oder weitverbreiteter Gewalt.

Da von den sich aus der Verordnung (EU) 2017/821 ergebenden Pflichten nur Unionseinführer von unverarbeiteten mineralischen Rohstoffen und der zu Metallen aufbereiteten Rohstoffe ab bestimmten Jahresimportmengen erfasst sind, kommen als nach der Verordnung Verpflichtete außer Händlerinnen und Händlern im Wesentlichen nur Eigenimporteure aus dem Bereich der Hütten- und Schmelzbetriebe sowie der metallverarbeitenden Industrie in Betracht.

Die „zuständige Behörde“ soll im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (als Montanbehörde) angesiedelt werden (§ 222c Abs. 1). Die Meldung der Unionseinführer soll daher an die Bundesministerin oder an den Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erfolgen (§ 222c Abs. 2).

Bemerkt wird, dass aufgrund der Komplexität des Themenbereiches das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umfassende Informationen (zB im Wege des Internets) zur Verfügung stellen wird.

Zur Klarstellung wird in § 222c Abs. 3 ausdrücklich normiert, dass der Unionseinführer zur Durchführung der nachträglichen Kontrollen der Behörde Zutritt zu den Räumlichkeiten gewähren und dieser Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegen muss (siehe Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/821).

§ 222c Abs. 4 regelt, wie bei einer fehlenden oder mangelhaften Meldung vorzugehen ist.

§ 222c Abs. 5 regelt, wie vorzugehen ist, wenn bei der nachträglichen Kontrolle festgestellt wird, dass der Unionseinführer nicht alle Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 eingehalten hat:

Kommt der Unionseinführer der behördlichen Aufforderung zur Behebung des Mangels nicht fristgerecht nach, ist vorgesehen, dass die Montanbehörde den Auftrag zur Behebung des Mangels mit Bescheid wiederholen muss. Da es sich dabei um einen Leistungsbescheid handelt, ist dabei auch eine Leistungsfrist festzusetzen. Andernfalls gilt eine "angemessene Frist" als festgesetzt. Gegen einen derartigen Bescheid wäre eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.

Wird diesem Bescheid nicht entsprochen, ist der Bescheid zu vollstrecken. Eine solche Vollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBI. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 33/2013. Auf das MinroG gestützte Bescheide der Montanbehörde werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollstreckt (§ 1 Abs. 1 VVG).

Die Vollstreckung erfolgt grundsätzlich durch eine – vorher anzudrohende – Ersatzvornahme, das heißt, die Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt zB ein Unternehmen, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer etc., die mangelnde Leistung zu erbringen. Die Kosten dafür hat hier der Unionseinführer zu tragen (siehe § 4 VVG).

Wenn eine Ersatzvornahme nicht möglich ist (zB wenn eine Handlung erforderlich ist, die sich "wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt"), muss die Bezirksverwaltungsbehörde den Unionseinführer durch Zwangsstrafen ("Geldstrafe" oder Haft) zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Als Zwangsmittel gegen juristische Personen ist nur die Vollstreckung durch Geldstrafen möglich (siehe § 5 VVG).

In diesem Fall müsste die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst eine Frist zur Nachholung der säumigen Handlung festsetzen und für den Fall des Zu widerhandelns die Zwangsstrafe androhen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zwangsstrafe sofort zu vollziehen (bei Geldstrafen: Exekution gemäß § 3 VVG). Für den Fall des weiteren Verzuges hat sie strengere Zwangsmittel solange anzudrohen und zu vollziehen, bis der Unionseinführer seiner Verpflichtung nachkommt.

§ 222c Abs. 6 ist § 64 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBI. 26/2011, nachgebildet.

§ 222c Abs. 7 ermächtigt die Bundesministerin oder den Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die Namen jener Unionseinführer (laut Firmenbuch), deren Importmengen (im vorangegangenen Kalenderjahr) über den Schwellenwerten gelegen sind, und deren Internetadressen, sofern vorhanden, auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu veröffentlichen.

Zu Z 4 (§ 223 Abs. 39 bis 41 MinroG):

Abs. 39 enthält den Hinweis auf die Schaffung der erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (siehe die Erläuterungen zu Z 2 und 3 betreffend § 222c MinroG).

Abs. 40 und 41 regeln das Inkrafttreten der neuen oder geänderten Bestimmungen.